

[REDACTED]



Eingegangen
15. MAI 2014
ANWALTSKANZLEI BEX

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Maßregelvollstreckungssache

gegen

[REDACTED]

geboren

[REDACTED]

zur Zeit untergebracht in den Rheinischen Kliniken Köln,

- Verteidiger:

Rechtsanwalt Harald Bex in Aachen -

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln

auf die sofortige Beschwerde des Unterbrachten vom 1. April 2014 gegen den

Beschluss der 3. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln vom 18. März 2014 –

[REDACTED], mit dem die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen

Krankenhaus aus dem Urteil des Landgerichts Aachen vom 14. Mai 2009 – [REDACTED] –

angeordnet worden ist,

unter Mitwirkung des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED], der Richterinnen am

Oberlandesgericht [REDACTED] und des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED]

am 13. Mai 2014

beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
2. Die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Aachen vom 14. Mai 2009 angeordneten Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird mit Wirkung zum 1. August 2014 zur Bewährung ausgesetzt.
Die weitergehende sofortige Beschwerde wird verworfen.
3. Mit der Entlassung aus dem Maßregelvollzug tritt Führungsaufsicht ein.
Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt fünf Jahre.
4. Der Verurteilte wird für die Dauer der Führungsaufsicht der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, dessen Auswahl der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln übertragen wird.
5. Dem Verurteilten wird aufgegeben,
 - a) sich der Geschädigten [REDACTED] sowie der Geschädigten [REDACTED] und Mitgliedern ihrer Familie bis auf 50 Meter nicht zu nähern,
 - b) sich den Wohnhäusern bzw. Wohnungen der Geschädigten [REDACTED] und der Geschädigten [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] nicht auf Sichtweite zu nähern,
 - c) Kontaktaufnahmen zu der Geschädigten [REDACTED] und der Geschädigten [REDACTED] oder Mitgliedern ihrer Familie jedweder Art, insbesondere per Telefon, E-Mail oder Post oder über Dritte wie etwa Arbeitgebern oder Freunden, zu unterlassen.

6. Die Erteilung von weiteren Weisungen zur näheren Ausgestaltung der Führungsaufsicht wird der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln übertragen, die auch mit der Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht einschließlich der Folgen eines Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen beauftragt wird.

7. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

1. Mit Urteil vom 14. Mai 2009 [REDACTED] hat das Landgericht Aachen die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Anlasstaten waren eine Nachstellung in Tateinheit mit Beleidigung, eine psychisch vermittelte Körperverletzung, eine versuchte Nötigung, eine gefährliche Körperverletzung, eine Sachbeschädigung, Beleidigungen in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung sowie eine Widerstandsleistung gegen Vollstreckungsbeamte. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Untergebrachten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18. November 2009 als unbegründet verworfen. Einen Wiederaufnahmeantrag des Untergebrachten hat das Landgericht Köln, bestätigt durch den Senat mit Beschluss vom 25. März 2011 – [REDACTED] –, verworfen.

Der Untergebrachte war zunächst vom 22. August 2008 bis zum 18. November 2009 gem. § 126a StPO vorläufig untergebracht in den Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau. Seit dem 19. November 2009 befindet er sich im Maßregelvollzug und ist seit dem 10. Dezember 2009 in den LVR-Kliniken Köln-Porz untergebracht.

2. Das Landgericht Aachen hat mit Urteil vom 14. Mai 2009 auf der Grundlage der Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] zu der Anordnung der Maßregel Folgendes ausgeführt:

„Allerdings war die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB anzuordnen. Bei jeder festgestellten Tat war zumindest die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten eingeschränkt im Sinne des § 21 StGB oder sogar seine Einsichtsfähigkeit völlig aufgehoben. Dies beruht (wie bereits näher dargelegt) hinsichtlich der Tatopfer, die in das Wahnsystem des Beschuldigten eingebunden sind, auf einer krankhaften seelischen Störung, nämlich der chronifizierten paranoid-schizophrenen Psychose des Beschuldigten. In den übrigen Fällen liegt zumindest eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit aufgrund des Defizienzsyndroms vor, das die Psychose als Residualzustand hinterlassen hat.

Vom Beschuldigten sind auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Wie die Sachverständige plausibel und nachvollziehbar ausgeführt hat, liegt beim Beschuldigten eine bereits seit zehn Jahren chronifizierte paranoide Psychose sowie ein mittelgradiges psychotisches Residualsyndrom vor. Das Ausmaß der Erkrankung hat bereits Schuldfähigkeitsrelevanz erreicht. Die hier zur Beurteilung stehenden Anlasstaten sind eindeutig auf die Psychose zurückzuführen. Auch in der Vergangenheit ist es trotz mehrerer stationärer Unterbringungen und freiwilliger Behandlungen mit entsprechender Gabe von Psychopharmaka wieder zu psychotischen Exazerbationen des chronischen Wahnsyndroms gekommen. Der Beschuldigte hat darüber hinaus die Fähigkeit entwickelt, sein psychotisches Erleben zu bagatellisieren und zu dissimulieren (sog. doppelte Buchführung). Weiterhin ist zu beobachten, dass sich das Wahnsystem nicht nur auf die Familie [REDACTED] beschränkt, sondern in den letzten Jahren erweitert worden ist. Zumindest die im Zusammenhang mit dem Residualsyndrom zu Tage getretenen Verhaltensauffälligkeiten umfassen auch dem Beschuldigten völlig unbekannte Personen. Es kommt zu hochfrequenten Gewalthandlungen. Die mit dem Krankheitsbild verbundene mangelnde Krankheitseinsicht trägt weiter zur Förderung des Chronifizierungsprozesses bei. Ein sozialer Empfangsraum, der den Beschuldigten auffangen könnte, ist nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Insbesondere hat die Vergangenheit gezeigt, dass selbst in Zeiten, als der Beschuldigte noch bei seinen Eltern gewohnt hat, diese die sich entwickelnde Krankheit nicht einzudämmen und keine suffiziente Behandlung herbeizuführen vermochten. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte weitere Straftaten wie die vorliegend zu beurteilenden begehen wird. Diese überzeugenden Feststellungen der Sachverständigen macht sich die Kammer zu eigen.

Bei den vom Beschuldigten begangenen und auch in Zukunft zu erwartenden Straftaten handelt es sich um erhebliche Taten im Sinne des § 63 StGB. Dabei ist nicht schematisch auf die abstrakte Strafandrohung des jeweils verwirklichten Delikts abzustellen; es kommt vielmehr auf die konkrete Ausführung der Straftat im Einzelfall an. Insbesondere die schwerwiegenden Nachstellungen zum Nachteil der

Familie [REDACTED] gehen trotz der bloß geringen Strafandrohung in § 238 StGB weit über bloß belästigende Bagatelldaten hinaus. Hier wurde einer ganzen Familie über Jahre hinweg das Leben zur Hölle gemacht. Im Hinblick auf die Vorgeschichte sind auch die der Antragsschrift zugrunde liegenden Taten nicht bloß unerheblich. Dass eine Nachstellung im Sinne des § 238 StGB im Allgemeinen als Störung des Rechtsfriedens im Bereich der mittleren Kriminalität angesehen werden kann, ergibt sich bereits daraus, dass der Tatbestand eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse des Opfers der Nachstellung voraussetzt. Ähnliches gilt für die Körperverletzungstat zum Nachteil der Zeugin [REDACTED]. Schließlich ist jedenfalls auch die gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] eine erhebliche Straftat. Aber auch die übrigen Straftaten rechtfertigen in einer Gesamtschau mit den genannten Delikten nicht nur die Prognose weiterer erheblicher Straftaten für die Zukunft, sondern stellen auch erhebliche Anlassdelikte für die Unterbringung dar. Dies gilt selbst dann, wenn man im Hinblick auf die Alkoholisierung zur Tatzeit den Fall II.5 ausklammern würde.

Für die Zukunft erachtet es die Sachverständige darüber hinaus für wahrscheinlich, dass der Beschuldigte seine Drohungen auch in Aktionen umsetzen werde. Dies hänge vom jeweiligen Zustand des Defizienzbildes ab. Die bislang angedrohten Handlungen seien nicht bloß Ankündigungen oder reine Koketterie. Insofern müsse mit Wahrscheinlichkeit auch von schwerwiegenderen Straftaten bis hin zu einem Amoklauf ausgegangen werden. Die Entwicklung hin zu gewalttätigem Verhalten könne aus dem bisherigen Verlauf extrapoliert werden. Auch die Gefahr sexueller Delinquenz sei im Hinblick auf die Steuerungsschwäche des Beschuldigten gegenüber auftretenden Impulsen nicht auszuschließen. Insoweit komme ebenfalls eine Steigerung der bislang bloß verbalen Drohungen in Betracht. Insoweit seien allerdings lediglich impulsive und nicht langfristige Handlungen zu erwarten. Die Kammer folgt der Sachverständigen auch in ihrer Prognose.

Auch die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 62 StGB ist mithin gewahrt.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist auch erforderlich zur Abwehr der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr. Insbesondere kommen mildere Mittel oder eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nicht in Betracht. Insoweit ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass die bisherige Behandlung durchaus zu einer Besserung des Krankheitszustandes geführt hat. Im Rahmen der jetzigen vorläufigen Unterbringung konnte eine gewisse Absprachefähigkeit und Einsichtsfähigkeit durch konsequente Medikamentengabe erreicht werden. Dies haben die sachverständigen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] übereinstimmend bekundet. Auch beurteilte die Sachverständige den Beschuldigten während der Hauptverhandlung positiver als zum Zeitpunkt ihres Explorationsgespräches. Der Beschuldigte steht insoweit aber noch am Anfang eines langen Entwicklungsweges. Die erreichte Einsichtsfähigkeit ist nach der überzeugenden Darstellung der Sachverständigen, der sich die Kammer anschließt, derzeit noch nicht tragfähig, um die notwendige Medikamentengabe im Rahmen eines ambulanten Settings oder eines lediglich freiwilligen Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus zu gewährleisten. Käme es jetzt vor Beendigung der erforderlichen Medikation zu einer Entlassung, muss damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte seine Medikamente gar nicht oder nur unzureichend einnehmen würde. Dies beruht zum einen auf der nicht ausreichend entwickelten

Krankheitseinsicht, die durch die Fähigkeit des Beschuldigten zur „doppelten Buchführung“ unter Umständen dem Behandler auch verborgen bleiben kann, und zum anderen auf den ggf. auftretenden Nebenwirkungen der Medikamente. Die Sachverständige weist plausibel und nachvollziehbar nach, dass auch der bisherige Verlauf gezeigt hat, dass der Beschuldigte zu Rückfällen in sein früheres Krankheitsbild neigt, die auch teilweise nach jahrelangen Ruhephasen auftreten können. Die seit dem letzten Rückfall auftretende Dynamik hat ein Ende nur durch die vorläufige Unterbringung gefunden. Die Beurteilung der Sachverständigen steht insoweit auch im Einklang mit der Sicht des sachverständigen Zeugen [REDACTED]. Auch dieser hält eine Behandlungsumgebung ohne Drogen und Alkohol und mit regelmäßiger Medikation für zwingend erforderlich. Es müsse zu einem kleinschrittigen Training und zu Erprobungen kommen, bis der Beschuldigte seine Defizite verinnerlicht habe bzw. bis diese behoben seien. Insbesondere fehle es noch völlig an der Einsicht, dass auch Drogen zum Teufelskreis beitragen, indem sie die Exacerbation jedenfalls begünstigen. Die fachärztliche Aufsicht sei nach wie vor erforderlich, und zwar in einem langen Prozess der fachlichen und medizinischen Begleitung. Erst nach und nach könne der Beschuldigte im Rahmen von Erprobungen beweisen, dass er die nötige Zuverlässigkeit und Absprachefähigkeit besitze.“

3. Während der Unterbringung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln zunächst im Rahmen der Überprüfungen nach der in § 67e Abs. 2 StGB bestimmten Jahresfrist die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Nachdem der Senat auf die Beschwerde des Untergebrachten gegen die Fortdauerentscheidung vom 29. Oktober 2013 [REDACTED] die Überprüfungsfrist auf sechs Monate abgekürzt hat (vgl. Beschluss vom 30. Januar 2014, 2 Ws 19/14), hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. März 2014 abermals die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Außer im Rahmen der zuletzt genannten Beschwerde war der Senat bereits im Jahre 2012 mit dieser Sache befasst (vgl. Beschluss vom 15. November 2012 – [REDACTED]).

In der im erneuten Überprüfungsverfahren abgegebenen aktuellen ärztlichen Stellungnahme der LVR-Klinik vom 28. Februar 2014 wird die Behandlungsprognose bei Fortbestehen der paranoiden Schizophrenie als noch unsicher bezeichnet und eine Entlassung aus ärztlich/psychiatrischer Sicht noch nicht befürwortet. Für die weiteren Einzelheiten der Stellungnahme wird auf diese Bezug genommen (Bl. 735 ff. d.VH). Die Strafvollstreckungskammer hat den Untergebrachten am 18. März 2014 mündlich angehört und mit Beschluss vom selben Tag, dem Verteidiger zugestellt am 31. März 2014, die Fortdauer der Unterbringung angeordnet.

Gegen diese Entscheidung hat der Verteidiger des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 01. April 2014 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er beantragt, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, hilfsweise die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen und – ebenfalls hilfsweise – zur Vorbereitung der Entscheidung ein anstaltsfremdes Sachverständigengutachten einzuholen. Die sofortige Beschwerde ist mit gesondertem Schriftsatz vom 04. April 2014 begründet worden.

II.

Die gem. §§ 463 Abs. 3 S.1, 454 Abs. 3 S.1 StPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache den Erfolg, dass die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Aachen vom 14. Mai 2009 angeordneten Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 StGB mit Wirkung zum 1. August 2014 zur Bewährung auszusetzen ist, weil die Erwartung besteht, dass der Untergebrachte nach bis zu diesem Zeitpunkt noch zu treffender Vorbereitung auf seine Entlassung bei bestehender Führungs- und Bewährungsaufsicht keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Die nach §§ 67e Abs. 2, 67d Abs. 2 StGB zu treffende Prognoseentscheidung erfordert keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Verurteilten, wobei das Maß der insoweit zu verlangenden Wahrscheinlichkeit maßgeblich von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig ist (Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 67d, Rn. 3). In die Prüfung der Aussetzungsreife nach § 67d Abs. 2 StGB ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Wege einer „integrativen Betrachtung“ einzubeziehen. Dabei ist abzuwägen, ob die vom Täter ausgehende Gefahr das angesichts der Dauer der Unterbringung wachsende Gewicht seines Freiheitsanspruches noch aufzuwiegen vermag, wobei insbesondere eine langandauernde Unterbringung, die das Höchstmaß des Strafrahmens der Anlasstat deutlich überschreitet, einer besonderen Rechtfertigung bedarf und bei einem bereits langandauernden Freiheitsentzug etwaige Zweifel an einer günstigen Kriminalprognose leichter überwunden werden können und Risiken in Kauf genommen werden müssen. Im

Rahmen der Abwägung bedarf es der Feststellung, welche konkreten rechtswidrigen Straftaten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Weiter ist der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Straftaten zu bestimmen, weil die bloße Möglichkeit eine Fortdauer der Unterbringung nicht rechtfertigen kann. Bei alledem ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Zu erwägen sind in dieser Hinsicht das frühere Verhalten des Untergebrachten und von ihm bislang begangene Taten, aber auch die seit der Anordnung der Maßregel zugunsten des Untergebrachten veränderten Umstände, die für seine künftige Entwicklung bestimmend sind. Weil die Vollstreckung nur so lange gerechtfertigt ist, wie dies der Zweck der Maßregel unabweisbar erfordert, bedarf es zudem stets einer Prüfung, ob Maßnahmen der Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 S.2 StGB) und die damit verbindbaren weiteren Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe (§§ 68a, 68b StGB) nicht ausreichen würden (zu den vorstehenden Grundsätzen vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. August 2013 – 2 BvR 371/12; vom 24. Juli 2013 – 2 BvR 298/12; vom 05. Juli 2013 - 2 BvR 789/13; OLG Braunschweig, Beschl. v. 27. Juni 2012, Ws 179/12, zit. nach juris, Rn. 16; Stree/Kinzig, a.a.O., Rn. 3, 6). Zudem ist, obwohl § 67 Abs. 2 StGB lediglich von „rechtswidrigen Taten“ spricht, zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausschließlich auf die Gefahr solcher Taten abzustellen, deren Begehung zur Anordnung der Maßregel führen kann, so dass nur die Erwartung „erheblicher“ Taten eine Fortdauer der Unterbringung zu rechtfertigen vermag und eine anderweitige Gefährlichkeit des Untergebrachten außer Betracht zu bleiben hat (Stree/Kinzig, a.a.O., Rn. 9; Veh, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., § 67d, Rn. 17; Fischer, StGB, 61. Aufl., § 67d Rn.10). „Erheblich“ sind Delikte, die sich mindestens im Bereich der mittleren Kriminalität bewegen, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BGH, Beschluss v. 18. Juli 2013, 4 StR 168/13, NJW 2013, S. 3383, 3385).

Eine anhand dieser Grundsätze vorgenommene Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen einer Aussetzung nach § 67d Abs. 2 S. 1 StGB vorliegen.

1. An die Wahrscheinlichkeit einer Legalbewährung des – bis zu den Anlasstaten strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen – Beschwerdeführers dürfen in Anbetracht der bereits lang andauernden Unterbringung keine überspannten Anforderungen gestellt

werden.

Der Beschwerdeführer befindet sich mittlerweile seit fünf Jahren und neun Monaten im Maßregelvollzug. Der Strafraum des § 223 StGB ist damit bereits überschritten. Soweit das für die Strafandrohung des § 224 StGB noch nicht gilt, ist zu sehen, dass es sich nur um eine Tat handelte, die sich unter Berücksichtigung der eingetretenen Verletzungsfolgen ihrem Schweregrad nach im unteren Bereich möglicher Taten nach § 224 StGB bewegt. Der Tritt zwischen die Beine des Polizeibeamten erfolgte überdies anlässlich der Verbringung des Beschwerdeführers in ein psychiatrisches Krankenhaus und damit in einer Situation, die für einen Betroffenen typischerweise mit einer hohen Anspannung verbunden ist. Eine derartige Körperverletzungshandlung, die ihre Ursache (auch) in der besonderen Situation hat, ist für die Anordnung einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 63 StGB nach der Rechtsprechung des BGH nur eingeschränkt verwertbar (vgl. BGH Beschlüsse vom 20.12.2001 – 4 StR 540/01- ; vom 03.09.2002 – 5 StR 399/02 -; vom 06.11. 2003 - 4 StR 456/03 -; vom 17.02.2009 – 3 StR 27/09 - ; vom 22.02.2011 – 4 StR 635/10-, zitiert bei juris; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, StGB, 28. Aufl., § 63 Randn.8). Ihr kann folglich auch im Rahmen einer Fortdauerentscheidung kein maßgebliches Gewicht zukommen.

Auch die Verzögerung der Verlegung in die Abteilung Forensik II in Merheim, die ursprünglich bereits für Mitte bis Ende Januar beabsichtigt war und aufgrund der dortigen Belegungssituation bisher nicht erfolgt ist (vgl. Schreiben der LVR-Klinik vom 20. Januar und 29. April 2014), macht es aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erforderlich, an eine Fortdauer der Unterbringung strenge Maßstäbe anzulegen.

Nach den Angaben der Klinik handelt es sich bei der forensischen Abteilung II in Merheim um einen gegenüber der Abteilung Forensik I in Porz offeneren Klinikstandort, der etwa in der dort vorhandenen Cafeteria die Aufnahme gemischt-geschlechtlicher Sozialkontakte ermögliche (Bl. 748 d.A.). Die in Aussicht genommene Verlegung hätte daher – wie dies auch die Strafvollstreckungskammer zu Gunsten der Verhältnismäßigkeit einer fortdauernden Unterbringung berücksichtigt hat – jedenfalls die Eingriffsintensität der Unterbringung abgemildert. Unabhängig davon, ob sie sich, wie die behandelnden Ärzte mit Schreiben vom 29. April 2014 mitteilen, nunmehr nicht als therapeutisch zwingend darstellen soll, wäre sie daher unter Berücksichtigung der schon lang andauernden Unterbringung des Beschwerdeführers aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

schnellstmöglich geboten gewesen.

Soweit im Schreiben der Klinik vom 29. April 2014 mitgeteilt wird, dass die unterbliebene Verlegung für den Untergebrachten hinsichtlich seiner Weiterentwicklung im Maßregelvollzug nicht mit Nachteilen verbunden sei, weil die nächste Schwellenlockerung des unbegleiteten Einzelausgangs ohnehin noch nicht genehmigt werden könne, erschließt sich zudem diese Argumentation nicht ohne Weiteres. Der Beschwerdeführer wurde im Januar 2014 für eine Übernahme in die Abteilung Forensik II im selben Monat angemeldet. Eine Verlegung wurde folglich offenbar – unabhängig von der Möglichkeit einer nächsten Schwellenlockerung – zu diesem Zeitpunkt für sinnvoll erachtet. Hinsichtlich einer möglichen Behinderung des Behandlungsverlaufs infolge der fehlenden Verlegung ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach den Angaben der behandelnden Ärzte eine schrittweise Außenorientierung ein erklärtes Ziel darstellt (Bl. 747, 748 d. VH) und auch eine Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnerinnen therapeutisch erwünscht ist (Bl. 743 d. VH). Letzteres ist jedoch wie bereits erwähnt ausschließlich in Merheim möglich, die Aufnahme anderweitiger Sozialkontakte dürfte hier in Anbetracht etwa der Cafeteria jedenfalls erleichtert sein. Den Informationen auf der Homepage der LVR-Kliniken ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die forensischen Abteilungen I und II sich in ihren Behandlungsschwerpunkten unterscheiden. Insbesondere heißt es zu der Abteilung Forensik II, dass eine Enthospitalisierung schizophrener Patienten einschließlich des Aufbaus einer geeigneten Nachsorge bei enger Kooperation mit dem vorhandenen ambulanten psychiatrischen Versorgungssystem Köln eine der Kernaufgaben der Abteilung sei, wohingegen sich ein entsprechender Behandlungsfokus für die Abteilung I der Homepage nicht entnehmen lässt. Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 30. Januar 2014 ausgeführt, dass es geboten sei, dass die weitere Erprobung in der Klinik in Merheim schnellstmöglich umgesetzt werde und gemeinsam mit dem Untergebrachten konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug, insbesondere die Suche nach einem geeigneten Empfangsraum, in Angriff genommen werde. Wenn dies nun nicht geschieht, sondern, wie in dem Schreiben vom 29. April 2014 aufgeführt, in der Abteilung Forensik I gegenwärtig lediglich Krankheits- und Deliktseinsicht, die Wahrnehmung krankheitsbedingter Defizite und kognitiver Verzerrung sowie die Absprachefähigkeit und Verletzungsfähigkeit Gegenstand der Behandlung sind, kann dem Untergebrachten das Fehlen eines sicher definierten sozialen Empfangsraums jedenfalls nicht mehr ohne Weiteres als ein Umstand entgegen gehalten werden, der

seiner Entlassung aus dem Maßregelvollzug entgegensteht (vgl. ähnlich *Senat*, Beschl. v. 11. Dezember 2009, 2 Ws 515/09, zit. nach *juris*, Rn. 12 ff., wonach einem Untergebrachten ein sich aus dem Unterlassen gebotener Lockerungen ergebende Prognosedefizit aus Verhältnismäßigkeit nicht entgegen gehalten werden kann und eine Aussetzung rechtfertigen kann).

2. Unter Einschluss der genannten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte ist von einer nach Vorbereitung der Entlassung bis zum 1. August 2014 bestehenden positiven Kriminalprognose auszugehen.

Für die Erwartung einer Legalbewährung des Beschwerdeführers außerhalb des Maßregelvollzugs ist zu seinen Gunsten indiziell zu berücksichtigen, dass es ausweislich der Angaben in der ärztlichen Stellungnahme vom 28. Februar 2014 zu einer – bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vom 21. August 2013 attestierten – weiteren Zunahme an psychischer Stabilität sowie zu einer verbesserten Belastbarkeit gekommen ist. Des Weiteren ist danach der Beschwerdeführer von einer glaubhaften Abstinenzmotivation durchdrungen und vermag außerhalb des Maßregelvollzugs bestehende Rückfallrisiken sicher zu benennen. Wenngleich nach den plausiblen Angaben der behandelnden Ärzte eine Abstinenzfähigkeit grundsätzlich erst unter erweiterten Lockerungen erprobt werden müsse, ist insoweit einschränkend zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass die 3-Jahres-Gutachterin Dr. [REDACTED] die Abstinenzfähigkeit noch maßgeblich auf die zum Begutachtungszeitpunkt fehlende, nun aber vorhandene Fähigkeit zur Identifikation suchtspezifischer Risikofaktoren gestützt hat (Forensisch-psychiatrisches Gutachten gem. § 16.3 MRVG NRW vom 10. Februar 2013, Bl. 407 ff. d.VH, S. 72 des Gutachtens).

Abgesehen von der mithin festgestellten Besserung der psychischen Gesamtsituation des Beschwerdeführers fällt zugunsten einer Erwartung künftigen straffreien Verhaltens jedoch entscheidend ins Gewicht, dass trotz der fortbestehenden Diagnose einer paranoiden-Schizophrenie ausweislich der ärztlichen Stellungnahme vom 28. Februar 2014 produktiv-psychotische Phänomene gegenwärtig nicht mehr auftreten und ein gemischtes Residuum nicht mehr diagnostizierbar ist. Diese Symptome waren nach den Feststellungen des der Unterbringung zugrundeliegenden Urteils die maßgebliche Ursache für die Anlassstraftaten (S. 30-32 und 35 des Urteils des Landgerichts Aachen vom 14. Mai 2009, Bl. 15 ff. d.VH). Zwar ist gegen eine daraus abzuleitende positive Kriminalprognose die für

den Senat nachvollziehbare Einschätzung der behandelnden Ärzte anzuführen, nach der der Beschwerdeführer infolge einer nur partiell vorhandenen Krankheitseinsicht ein internes Risikomanagement zur Vermeidung einer erneuten psychotischen Dekompensation noch nicht hat entwickeln können und zudem seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug infolge seiner starken Leistungsorientierung die Gefahr einer raschen Überforderung und einer damit einhergehenden Verschlechterung des psychischen Zustands mit einem dann auch nicht fernliegenden erneuten Drogenkonsum mit sich bringt. In der Anhörung am 18. März 2014 bezeichnete die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Frau ■■■ die aufgrund der unzureichenden Einschätzung der eigenen Gefährlichkeit und Leistungsfähigkeit bestehende Rückfallgefahr dementsprechend als hoch (Bl. 747 d.VH). Weiter hat sie plausibel darauf hingewiesen, dass auch aus der fortbestehenden Impulshaftigkeit des Beschwerdeführers, die die Anlasstaten mit beeinflusst habe, die Gefahr weiterer Straftaten erwachse (Bl. 748 d. VH).

Allerdings ist der Senat davon überzeugt, dass sich das aus der Impulshaftigkeit des Beschwerdeführers und aus einem potenziellen Wiederauftreten akuter psychotischer Symptome erwachsende Risiko erneuter Straftaten durch Mittel der Führungs- und Bewährungsaufsicht auf ein Maß reduzieren lässt, dass bei Abwägung der potenziell betroffenen Rechtsgüter mit dem Freiheitsanspruch des Untergebrachten im Lichte seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG hinzunehmen ist.

Aufgrund der Vorgeschichte des Untergebrachten ist davon auszugehen, dass von ihm im Falle eines Wiederauftretens akuter psychotischer Symptome vornehmlich Taten nach § 238 Abs. 1 StGB zu erwarten wären. Nachstellungsdelikte i.S.v. § 238 Abs. 1 StGB, die nicht mit aggressiven Übergriffen einhergehen, können nicht ohne Weiteres als erheblich eingestuft werden und damit auch eine Unterbringung nicht ohne Weiteres rechtfertigen (BGH, Beschl. v. 18. Juli 2013, a.a.O., S. 3385). Zwar sind die von dem Untergebrachten begangenen Tathandlungen zum Nachteil der Familie ■■■ sowohl in zeitlicher Hinsicht (1999-2001 und 2006-2008) als auch was das Ausmaß der Nachstellungen sowie die Zahl der betroffenen Opfer und deren Beeinträchtigungen anbelangt, massiv gewesen und aus diesem Grunde als erheblich zu klassifizieren. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem auf die letzte sofortige Beschwerde des Untergebrachten ergangenen Senatsbeschluss vom 30. Januar 2014 Bezug genommen (Az. 2 Ws 19/14, Bl. 691 ff. d.VH; S. 8 f. des Beschlusses). Straftaten nach § 238 Abs. 1 StGB, die eine Unterbringung auch ohne damit

einhergehende aggressive Übergriffe rechtfertigen können, dürften jedoch, wie dies auch hinsichtlich der Familie ██████ der Fall war, Nachstellungen über einen längeren Zeitraum erfordern und nur dann einen Schweregrad erreichen, der sich nicht lediglich in einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“ erschöpft, welche in § 238 Abs. 1 StGB schon tatbestandsmäßig vorausgesetzt ist. Da die Nachstellung mithin kein punktuellere Ereignis wäre, sondern zeitlich gestreckt verlief, kann ihr voraussichtlich mit Mitteln der Bewährungsaufsicht oder im Rahmen einer nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB angeordneten therapeutischen Betreuung wirksam entgegengewirkt werden, zumal der Beschwerdeführer nach Angaben der Ärzte im Bereich der Deliktbearbeitung Fortschritte erreicht hat und insoweit erste Schritte in Richtung einer Opferempathie zu verzeichnen waren. Soweit die Strafvollstreckungskammer ausführt, dass es in der Vergangenheit trotz freiwilliger Behandlung und Psychopharmakagabe zu psychotischen Exazerbationen gekommen sei, weshalb entsprechende Auflagen ohne vorangegangene psychische Stabilisierung nicht erfolgsversprechend seien, trägt diese Argumentation der deutlichen Verminderung des Schweregrads der Erkrankung, die im Verlaufe der langjährigen stationären Behandlung erzielt worden ist, und die überdies auch die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss feststellt, nicht ausreichend Rechnung. Sollten sich Mittel der Bewährungsaufsicht sowie eine etwaige therapeutische Betreuung als wirkungslos erweisen und der Beschwerdeführer erneut einem „Liebeswahn“ unterliegen, könnten überdies erhebliche Nachstellungsdelikte auch durch einen Widerruf der Aussetzung nach § 67g Abs. 2 StGB oder ein Vorgehen im Wege der Krisenintervention nach § 67h Abs. 1 StGB unterbunden werden.

Was die Gefahr von Körperverletzungsdelikten anbelangt, so lässt sich der Vorgeschichte entnehmen, dass auch diese eher (nur) im Rahmen von stalkingartigen Verhaltensweisen, etwa in Form einer psychisch vermittelten Körperverletzung zu erwarten wären. Auch diesbezüglich gilt wegen des hierfür in aller Regel anzunehmenden zeitlichen Vorlaufs das zu den Interventionsmöglichkeiten durch Mittel der Bewährungs- und der Führungsaufsicht Gesagte entsprechend.

Soweit die ärztliche Stellungnahme vom 28. Februar 2014 zur Gefahr erneuter Straftaten nach § 238 StGB ausführt, dass zwar in erster Linie mit psychischer Gewalt, bei einer Eskalation aber auch mit physischer Gewalt gerechnet werden müsse, schätzt der Senat eine entsprechende Wahrscheinlichkeit in Übereinstimmung damit zwar als gegeben, in

Anbetracht der mittlerweile verbesserten psychischen Konstitution des Untergebrachten und der über Jahre hinweg erfolgten Nachstellungen, bei denen es zu körperlichen Übergriffen mit Ausnahme einer niedrigschwelligen Gewaltanwendung gegen Herrn [REDACTED] in Form eines Stoßes vor die Brust nicht gekommen ist, jedoch nicht als hochgradig ein. Zwar ist insoweit zu bedenken, dass die im Ausgangsverfahren gehörte Sachverständige Dr. [REDACTED] erklärt hat, dass sich aus dem bisherigen Verlauf der Anlassstraftaten die Entwicklung hin zu einem gewalttätigem Verhalten extrapolieren ließe (S. 37 des Urteils vom 14. Mai 2009, Bl. 14 d.VH). Da mit physischer Gewalt im Rahmen stalkingartigen Verhaltens indes nach den überzeugenden Angaben der behandelnden Ärzte der LVR-Klinik allenfalls auf einer höheren Eskalationsstufe zu rechnen wäre, gilt auch insoweit, dass hier eine frühzeitige Intervention mit Mitteln der Bewährungs- und Führungsaufsicht möglich und ausreichend erscheint und bei einer sich abzeichnenden Gefahr aggressiver Übergriffe von § 67g Abs. 2 StGB oder § 67h Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht werden könnte. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei einer weiteren entlassungsorientierten Behandlung bis August 2014 das dann noch verbleibende Risiko körperlicher Übergriffe auf Stalkingopfer in vertretbarer Weise eingegangen werden kann.

Hinsichtlich sonst drohender Körperverletzungsdelikte ist zwar davon auszugehen, dass eine bei Überforderung mögliche Verschlechterung des psychischen Zustandes nicht nur zu einer Abnahme der Kritik- und Steuerungsfähigkeit führen könnte, sondern auch eine reduzierte Impulskontrolle mit der dann grundsätzlich erhöhten Gefahr körperlicher Auseinandersetzungen zur Folge hätte (vgl. bereits Senatsbeschluss v. 30. Januar 2014, 2 Ws 19/14, S. 9, Bl. 695 d. VH). Insoweit ist jedoch zu sehen, dass es trotz der defizitären Impulskontrolle des Beschwerdeführers mit Ausnahme der nur eingeschränkt berücksichtigungsfähigen gefährlichen Körperverletzung zulasten des Polizeibeamten (s.o) bislang nur eine versuchte Körperverletzung (Fall II.13 aus dem Urteil) gegeben hat. Darüber hinaus kann trotz des Gewichts des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit auch nicht jedwede Körperverletzung nach ihrem Gefährdungspotenzial und ihren Folgen dem Bereich mindestens der mittleren Kriminalität zugeordnet und daher als erheblich eingestuft werden. Im Rahmen der Anhörung vom 18. März 2014 hat der behandelnde Arzt Dr. [REDACTED] zwar plausibel auf die wegen der Impulshaftigkeit bestehende Gefahr von Körperverletzungen hingewiesen, zu Art und Ausmaß der zu erwartenden Taten aber keine Angaben gemacht. Mit Blick auf die seit der Unterbringung erzielte Stabilisierung des Beschwerdeführers kann jedenfalls unter Berücksichtigung der Vortaten davon

ausgegangen werden, dass der bis zu den Anlasstaten strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Beschwerdeführer bei bestehender Bewährungs- und Führungsaufsicht keine erhebliche Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mehr begehen wird.

3. Die vom Verurteilten mit dem Rechtsmittel erstrebte Erklärung der Erledigung der Maßregel gem. § 67 Abs. 6 S. 1 StGB kommt demgegenüber nicht in Betracht, weil weder die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen, noch ihre weitere Vollstreckung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits unverhältnismäßig wäre.

Die Voraussetzungen der Maßregel liegen - außer im Falle einer hier nicht gegebenen Fehleinweisung - nicht mehr vor, wenn der Zustand, auf Grund dessen die Unterbringung erfolgt ist, nicht mehr besteht oder Ereignisse eingetreten sind, die die auf dem krankhaften Zustand beruhende Gefährlichkeit des Untergebrachten vollständig beseitigt haben (Stree/Kinzig, a.a.O., Rn. 24). Davon ist hier nicht auszugehen, weil nach der von der Verteidigung nicht in Zweifel gezogenen Diagnose der behandelnden Ärzte die paranoide Schizophrenie fortbesteht und keine Umstände erkennbar sind, aufgrund derer die daraus resultierende Gefährlichkeit nunmehr in Gänze beseitigt sein könnte.

Die Unterbringung wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht unverhältnismäßig. Eine Erledigung nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit hat – in Abgrenzung zu einer Aussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 S. 1 StGB – zu erfolgen, wenn die Maßregelanordnung selbst nach einem Rückfall eine erneute Unterbringung nicht mehr tragen könnte (Stree/Kinzig, a.a.O., Rn. 6). Dies ist hier unter Berücksichtigung der von dem Beschwerdeführer potenziell ausgehenden Gefahren, insbesondere mit Blick auf die im Fall eines Rückfalls drohenden Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit Dritter, nicht der Fall. Insoweit ist vor allem zu berücksichtigen, dass die behandelnden Ärzte ausweislich der Stellungnahme vom 28. Februar 2014 wie bereits erwähnt davon ausgehen, dass im Rahmen von Straftaten des Stalkings bei einer Eskalation auch mit physischer Gewalt durch den Beschwerdeführer zu rechnen sei, wobei in der Gruppe psychotisch motivierter Stalker, zu der auch der Untergebrachte gehöre, körperliche Übergriffe bis hin zu schweren Gewaltstraftaten zu beobachten seien. Sollte sich die gegenwärtig wegen des verbesserten Zustands des Beschwerdeführers nicht imminente Gefahr derartiger Straftaten aktualisieren, wäre eine erneute Unterbringung des Beschwerdeführers auf Grundlage des Urteils des Landgerichts

Aachen vom 14. Mai 2009 aufgrund der Wichtigkeit der in Frage stehenden Rechtsgüter nicht unverhältnismäßig.

4. Mit der Aussetzung tritt kraft Gesetzes Führungsaufsicht ein, § 67d Abs. 2 S. 2 StGB. Die Festlegung der Dauer der Führungsaufsicht beruht auf § 68c Abs. 1 StGB. Gemäß §§ 68a Abs. 1 StGB, 462a Abs. 1 StPO ist dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht ein Bewährungshelfer zu bestellen. Weil die Aussetzung der Maßregelvollstreckung erst für den 1. August 2014 angeordnet worden ist und die nähere Ausgestaltung der Führungsaufsicht gegenwärtig noch nicht möglich ist, hat der Senat sie der Strafvollstreckungskammer übertragen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 4 StPO analog. Das Rechtsmittel hat insoweit nur einen Teilerfolg, als die Maßregel nicht für erledigt erklärt worden ist. Der Verurteilte hat aber sein Ziel, aus dem Maßregelvollzug entlassen zu werden, erreicht. Der Senat hat es deshalb für angemessen gehalten, die entstandenen Kosten und Auslagen insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen, weil es unbillig wäre, den Verurteilten damit zu belasten.



als Urku

